

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 256; ArbGG 1953 § 81; BetrVG 1972 § 5 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 21/76

Beschluß des BAG vom 21. September 1976 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 21/76

5 Ta BV 36/74 Frankfurt/Main

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 21. September 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Schneider beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Januar 1976 - 5 Ta BV 36/74 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Offenbach vom 16. Mai 1974 - 3 BV 2/74 -, letzterer mit Ausnahme der rechtskräftig gewordenen Entscheidung hinsichtlich des Antrags Ziffer 2) des Antragstellers, werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich, soweit es noch anhängig war, erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin stritten in dem vorliegenden Verfahren im Hinblick auf eine von der Antragsgegnerin ausgesprochene Versetzung des Beteiligten

L als Research Supervisor. Der Antragsteller verweigerte die Zustimmung zur Versetzung des Beteiligten

L auf diese Stelle und verlangte vergeblich deren Ausschreibung. Alleiniger Gegenstand der Auseinandersetzung

war, ob L , wie dies der Antragsteller vertrat, nicht

leitender Angestellter ist und damit vom Betriebsverfassungsgesetz erfaßt wird, oder ob er, welche Auffassung die Antrags-

gegnerin und L einnahmen, als leitender Ange-

stellter nicht unter das Betriebsverfassungsgesetz fällt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Antragsteller hat beantragt,

1. der Antragsgegnerin aufzugeben, die Versetzung des Beteiligten L als Research Supervisor zum 1. Januar 1974 aufzuheben,
2. für jeden Tag der Zuwiderhandlung auf eine Geldstrafe zu erkennen, deren Höhe durch das Gericht festgesetzt werden soll.

Das Arbeitsgericht hat der Antragsgegnerin aufgegeben, die Versetzung des Beteiligten L als Research Supervisor zum 1. Januar 1974 aufzuheben; im übrigen hat es den Antrag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin, jedoch nicht der Antragsteller, Beschwerde eingelegt. Der Beschluß ist also insoweit rechtskräftig geworden, als das Arbeitsgericht den von dem Betriebsrat unter 2) gestellten Antrag zurückgewiesen hat.

Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens haben der Antragsteller und die Antragsgegnerin übereinstimmend erklärt, daß zwischen ihnen Einigkeit darüber besteht, daß der Angestellte Hermann L kein leitender Angestellter i. S. des § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Sie haben nunmehr beantragt, die vorinstanzlichen Beschlüsse aufzuheben und das Verfahren für erledigt zu erklären. Der Beteiligte Hermann L hat erklärt, daß er mit der Bewertung, er sei kein leitender Angestellter, einverstanden ist, er also ebenfalls seinen Status als nicht leitenden Angestellten anerkennt, und daß auch für ihn kein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens besteht.

Den Anträgen ist stattzugeben.

Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz

- 4 -



- 4 -

von Amts wegen geprüft werden. Nachdem die Beteiligten über den Rechtsstatus des Angestellten L untereinander Klarheit gewonnen haben, ist das Rechtsschutzinteresse für eine Entscheidung über den noch in Rede stehenden Antrag des Antragstellers entfallen. Da der Beteiligte L kein leitender Angestellter ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Antragsgegnerin die Erfordernisse des Betriebsverfassungsgesetzes beachtet. Der Streit ging ausschließlich um den Status des Beteiligten L .

Bei der jetzt eingetretenen Sachlage ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953). Jedoch war der Beschluß des Arbeitsgerichts nur insoweit aufzuheben, als er nicht rechtskräftig geworden ist.

gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel

Schneider Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)